

ZUGELASSENE TEILINDIKATOREN FÜR DIE BERECHNUNG DES OI3-INDEX IN DER ÜBERGANGSPHASE VON EN 15804+A1 AUF EN 15804+A2

Ergänzung zum Leitfaden zur Berechnung des Ökoindex OI3 und des Treibhauspotentials für Bauteile und Gebäude, Stand August 2022 Version 5.0

Wien, 26.11.2024 auf Grundlage des Beschlusses des
44. Ökoindex-Anwendertreffens am 4.11.2024

KURZE EINFÜHRUNG

Herausforderung: Neue Norm für Umweltproduktdeklarationen EN 15804+A2

Allgemeine Grundlage für die Erstellung von Umweltproduktdeklarationen (abgekürzt: EPDs vom Environmental Product Declarations) ist die EN 15804 Nachhaltigkeit von Bauwerken – Umweltdeklarationen für Produkte – Grundregeln für die Kategorie Bauprodukte.

Im Februar 2020 hat die neue Normenfassung EN 15804+A2 die alte EN 15804+A1 abgelöst. In der neuen Norm gab es tw. umfassende Änderungen bei Wirkindikatoren.

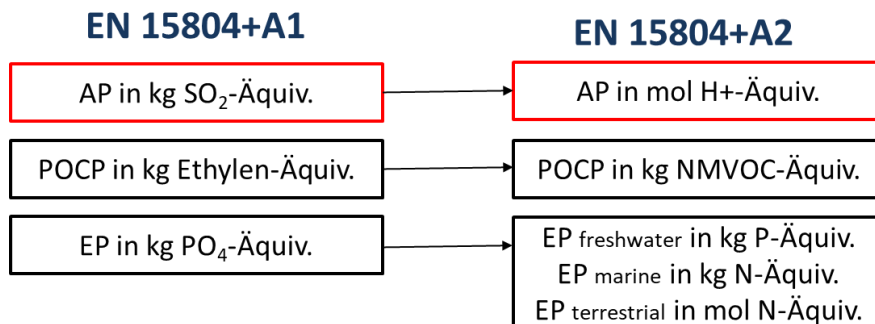


Abbildung 1: Alte Wirkindikatoren gemäß EN 15804+A1, die gemäß EN 15804+A2 mit neuen Methoden belegt sind

Neue EPDs werden nach dreijähriger Übergangsfrist mittlerweile fast ausschließlich auf Basis der EN 158004+A2 erstellt.

Relevanz für die Ökoindex OI3 - Berechnung

Von den drei im Ökoindex OI3 verwendeten Indikatoren ist nur das Versauerungspotenzial (AP) von der Änderung betroffen: Der neue Indikator nennt sich „Versauerungspotenzial - kumulierte Überschreitung“ und wird in „mol H⁺ eq.“ angeben, der alte Indikator dagegen „Versauerungspotenzial von Boden und Wasser“ mit der Einheit „kg SO₂ eq.“.

Für die OI3-Basisindikatoren bedeutet das, dass

- PENRT (Nicht erneuerbare Primärenergie - total) unverändert gilt
- GWP-total (Globales Erwärmungspotenzial - total) für den OI3 weiterhin aus der Summe von GWP-fossil und GWP-biogen berechnet wird. Der in der EN 15804+A2 neu eingeführte Sub-Indikator GWP-luluc (land use and land use change) wird im GWP-total für den OI3 nicht berücksichtigt.



- AP gemäß EN 15804+A2 (Versauerungspotenzial - kumulierte Überschreitung) nicht für den aktuell gültigen OI3 herangezogen werden kann.

ÜBERGANGSLÖSUNGEN

Anmerkung: Grundvoraussetzung für die Anerkennung von EPDs für die OI3-Berechnung ist, dass sie den harmonisierten Ökobilanzregeln für Österreich entsprechen (<https://www.bau-epd.at/oesterreich>). Dies wird in den folgenden Fallunterscheidungen nicht mehr erwähnt.

Fall A: Gültige EPD gemäß EN 15804+A1

Kein Regelungsbedarf.

Fall B: Gültige EPD gemäß EN 15804+A2, keine EPD gemäß EN 15804+A1

In diesem Fall fehlt in der Regel das „Versauerungspotenzial von Boden und Wasser“ mit der Einheit „kg SO₂-eq.“ („AP gemäß EN 15804+A1“). Folgende Möglichkeiten zur Bereitstellung des AP gemäß EN 15804+A1 sind zugelassen:

- Der Hersteller kann seinen Ökobilanzierer damit beauftragen, das **AP gemäß EN 15804+A1 zusätzlich zu berechnen**. Der Ökobilanzierer bestätigt, dass dieser Wert mit den identischen Sachbilanzdaten wie die drittverifizierte EPD gemäß EN 15804+A2 berechnet wurde. Diese Bestätigung ist ausreichend, d.h. eine Deklaration dieses Wertes in der EPD oder im Hintergrundbericht oder eine zusätzliche Verifizierung durch einen unabhängigen Dritten ist nicht erforderlich.
- Das AP gemäß EN 15804+A1 wird **aus dem aktuellen IBO-Richtwertekatalog** zugeordnet.

Fall C: Abgelaufene EPD gemäß EN 15804+A1

Eine abgelaufene EPD gemäß EN 15804+A1 **kann** in der Übergangsphase für die OI3-Berechnung unter folgenden Voraussetzungen **herangezogen werden**:

- Es liegt eine gültige EPD gemäß EN 15804+A2 vor bzw. ist eine solche in Fertigstellung.
- Die **zugrundeliegenden Produktdaten (Zusammensetzung, Herstellungsprozesse, Energiebezug) haben sich nicht signifikant verändert**. Im Besonderen dürfen keine Veränderungen in technologischer oder anderer Hinsicht aufgetreten sein, die zu einer signifikanten Verschlechterung der Werte in mindestens einer der drei Indikatoren PENRT, GWP-total oder AP geführt haben könnten.

In diesem Fall gibt es zwei zugelassene mögliche Übergangslösungen:

1. Alle drei Indikatoren werden aus der abgelaufenen EPD herangezogen.
2. GWP-total und PENRT werden aus der gültigen EPD gemäß EN 15804+A2, AP aus der abgelaufenen EPD gemäß EN 15804+A1 herangezogen.